

T. gedient haben sollen, bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme. Selbst wenn diese Äußerung durch den Sachverständigen T. getroffen worden sein sollte, rechtfertigt dies die Vorlage von Rechnungen einer nicht existenten Firma nicht. Zur Arbeitserleichterung hätte es genügt, eine Aufstellung der ihr entstandenen Kosten vorzunehmen. Die Bekl. behauptet jedenfalls nicht, der Privatsachverständige T. habe ihr gesagt, sie könne Rechnungen von nicht existenten Firmen vorlegen. Die Bekl. hat keine plausiblen Tatsachen vorgetragen, die den Täuschungswillen entfallen lassen (vgl. Senat v. 7.11.2017 - 4 W 991/17, juris).

d) Die arglistige Täuschung führt zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers (vgl. Senat v. 13.12.2016 - 4 U 1353/16, juris). Die Berufung der Kl. auf vollständige Leistungsfreiheit stellt sich im vorliegenden Fall nicht als unzulässige Rechtsausübung i.S.v. § 242 BGB dar (vgl. Senat, a.a.O.; BGH v. 22.6.2011 - IV ZR 174/09, VersR 2011, 1121 = juris). Der Verlust des Versicherungsschutzes muss sich für den VN als eine übermäßige Härte darstellen. Dabei kommt es entscheidend auf das Maß des Verschuldens an und auf die Folgen, die dem VN bei Wegfall des Versicherungsschutzes drohen (so BGH, a.a.O.; Senat, a.a.O.). Eine unzulässige Rechtsausübung ist demnach regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die Täuschung lediglich einen geringen Teil des Versichertenschadens betrifft und bei der Billigkeitsprüfung weitere Gesichtspunkte zugunsten des VN ins Gewicht fallen (so BGH, a.a.O.; Senat, a.a.O.). Dabei kann es eine Rolle spielen, welche Beweggründe den VN zu seiner Tat verleitet haben. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit die Versagung des gesamten Versicherungsschutzes den VN in seiner Existenz bedroht (vgl. BGH, a.a.O.; Senat, a.a.O.). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, welche Gründe die Bekl. zur Täuschung veranlasst haben. Sie hat bewusst und zielgerichtet Rechnungen der Fa. S. mit einer falschen HRB-Nummer, einer falschen Steuernummer sowie einem tatsächlich nicht vorhandenen Sitz des Unternehmens vorgelegt, um der Kl. vorzuspiegeln, dass es sich um ein von ihr unabhängiges Drittunternehmen handelt, das die in Rechnung gestellten Arbeiten durchgeführt hat. Sie hat absichtlich Mietverträge vorgelegt, die bereits beendet waren, um einen Mietausfallschaden vorzutäuschen. Des Weiteren hat sie bewusst die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch ihre Geschäftsführerin und des Weiteren die Aufforderungen zur Abgabe der Vermögensauskunft für ihre Geschäftsführerin und für sie selbst verschwiegen. Ansprüche der Bekl. auf Versicherungsleistung mögen infolge des Schadenfalles im Grundsatz berechtigt gewesen sein, vermögen jedoch dieses Verhalten weder zu erklären noch zu entschuldigen.

e) Eine Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG ist bei einer arglistigen Täuschung nicht erforderlich (vgl. BGH v. 12.3.2014 - IV ZR 306/13, VersR 2014, 565 = juris Rz. 16, 17).

f) Die Bekl. ist des Weiteren gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 20 Abs. 2 VGB zur Rückzahlung des Vorschusses i.H.v. 35.000 € verpflichtet, denn diese Vorschüsse sind zur Überzeugung des Senats vollständig erst nach der Täuschungshandlung ausbezahlt worden.

Von der Leistungsfreiheit sind nur solche Ansprüche erfasst, die im Zeitpunkt der arglistigen Täuschung noch offen sind. Für schon vor dem Eintritt des Verwirklichungstatbestands erbrachte Leistungen auf bestehende Verbindlichkeiten entfällt

der rechtliche Grund durch die arglistige Täuschung nicht. Der Gedanke, dass ein Vertragspartner eine empfangene Leistung, die ihm zum Zeitpunkt der Erfüllung auch zustand, wegen einer nachträglichen Pflichtverletzung herauszugeben hätte, ist dem bürgerlichen Recht fremd (vgl. BGH v. 13.6.2001 - IV ZR 237/00, VersR 2001, 1020; v. 2.10.1985 - IVa ZR 18/84, VersR 1986, 77 = juris). Die Vorschusszahlung vom 11.6.2013 i.H.v. 20.000 € fordert die Kl. nicht zurück. Sie hat jedoch Anspruch auf Rückzahlung der Vorschussleistungen vom 3.7.2013 i.H.v. 11.855,69 €, vom 9.7.2013 i.H.v. 3.144,31 € sowie vom 24.7.2013 i.H.v. weiteren 20.000 €. Die Bekl. hat die Kl. nämlich schon mit Schreiben vom 10.6.2013 über die Höhe des Mietausfallschadens getäuscht, indem sie vorgespiegelt hat, dass sämtliche Wohnungen und das Ladengeschäft vermietet gewesen sind. Darüber hinaus hat sie durch Übersendung der Rechnung der Fa. S. vom 10.6.2013 an den Sachverständigen getäuscht. Diese Rechnung lag dem Sachverständigen ausweislich seines Schreibens vom 1.7.2013 bereits vor, dort nimmt er nämlich zu der Rechnung Stellung und bittet, einige Pauschalen nachträglich aufzuschlüsseln. Dies entspricht dem handschriftlichen Vermerk auf der Rechnung vom 10.6.2013 zur Position 1. Weiter führt der Sachverständige T. im Schreiben vom 1.7.2013 aus, dass er einige Positionen mit dem Kürzel „HR“ versehen habe, weil diese dem Hausrat zuzuordnen seien und nicht berücksichtigt werden könnten. Dies trifft auf Pos. 2 der Rechnung der Fa. S. vom 10.6.2013 zu. Gleichzeitig nimmt er dort darauf Bezug, dass er gegenüber der Kl. um eine Akontozahlung gebeten habe. In der Folgezeit kam es zu den Auszahlungen am 3., 9. sowie 24.7.2013. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, wann die Kl. die Rechnungen der Fa. S. erhalten hat, denn die Kenntnis des Sachverständigen T., der mit der Feststellung des Schadens beauftragt war, ist der Bekl. gem. § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen (s. oben 2 b cc).



Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur arglistigen Täuschung im Rahmen der Wohngebäudeversicherung OLG Saarbrücken, VersR 2019, 1067.

Haftungsrecht

Gesamtschuld

Kein Ausgleichsanspruch des Haftpflichtversicherers gegen den Halter des beschädigten Kfz bei Sicherungsübereignung (mit Anmerkung von Christian Tomson)

BGB § 426; StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2

Zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners und dem Halter als dem dinglich Anwartschaftsberechtigten aus einem Sicherungsvertrag bei ungeklärtem Unfallhergang und rechtskräftig festgestellter 100%iger Haftung des Haftpflichtversicherers gegenüber der kreditgebenden Bank des Halters als Sicherungseigentümerin. (amtl.)

BGH, Urt. v. 27.10.2020 - XI ZR 429/19

Die Parteien streiten um die Anwendung der Regeln über den 1 Gesamtschuldnerausgleich nach einem Verkehrsunfall.

- 2 Zwischen dem VN der Kl. und der Ehefrau des Bekl. kam es zu einem Verkehrsunfall. Der Bekl. ist Halter des Kfz, das seine Ehefrau fuhr. Der Bekl. hat das Kfz finanziert. Die finanzierende Bank ist Sicherungseigentümerin des Kfz. Der Sicherungsvertrag zwischen der Sicherungseigentümerin und dem Bekl. enthält u.a. folgende Bestimmungen:

„5. Behandlung des Sicherungsgutes/Unterhaltungskosten

[1] Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand zu halten und insbesondere die notwendigen Reparaturen sachgerecht durchführen zu lassen. [...]

[...]

7. Versicherung des Sicherungsgutes

[1] Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, für das Sicherungsgut während der Dauer der Sicherungsübereignung eine Fahrzeug-Versicherung zu unterhalten.

[...]

[3] Der Sicherungsgeber tritt hiermit die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Fahrzeug-Versicherung an die Bank ab. Weiter tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Bank alle Schadensersatzansprüche ab, die ihm im Fall einer Beschädigung des Sicherungsgutes durch Dritte gegen diese bzw. deren Haftpflichtversicherer zu stehen werden.“

- 3 Im Vorprozess wurde mangels Aufklärbarkeit des Unfallhergangs eine Haftungsquote von jeweils 50 % zwischen den Haltern der Kfz festgestellt. Zugunsten der finanzierenden Bank als Sicherungseigentümerin, für die der Bekl. als gewillkürter Prozessstandschafter auftrat, wurde die Kl. zum Ersatz des Sachschadens am Kfz, des Minderwerts und verauslagter Sachverständigenkosten i.H.v. 100 % verurteilt, weil sich die Sicherungseigentümerin, die nicht zugleich Halterin des Kfz war, im Verhältnis zum Unfallgegner und seinem Haftpflichtversicherer die Betriebsgefahr des Kfz nicht entgegenhalten lassen musste (BGH v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830 = WM 2017, 1002 ff.).
- 4 Mit der Klage verlangt die Kl. vom Bekl. hälftigen Ausgleich des von ihm als Prozessstandschafter der Sicherungseigentümerin erstrittenen Betrags.

Das AG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Bekl. hat das Berufungsgericht das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[5–7] I. ...

- 8 II. ...

- 9 1. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, die Kl. könne vom Bekl. keinen hälftigen Ausgleich nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB, §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG verlangen, soweit sie der Sicherungseigentümerin zum Schadensersatz verpflichtet sei. Der Bekl. haftet der Sicherungseigentümerin nicht nach § 7 Abs. 1 StVG, weil unter „Sache“ im Sinne der Vorschrift nur eine vom Kfz verschiedene Sache zu verstehen ist (BGH v. 7.12.2010 – VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 = VersR 2011, 365 Rz. 11; *Walter* in *Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK-StVG* [Stand: 1.9.2019], § 7 Rz. 28).

- 10 2. Eine Korrektur dieses Ergebnisses über eine analoge Anwendung von Vorschriften des StVG kommt nicht in Betracht.

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2012 (BGBl. I 2674) eine Regelung eingeführt, der zufolge der Ausschluss der Halterhaftung (des Unfallgegners) für ein unabwendbares Ereignis auch gegenüber dem Eigentümer des Kfz gilt, der nicht Halter ist. Er hat von einer weitergehenden Regelung zugunsten des Unfallgegners in Kenntnis des Umstands abgesehen (BT-Drucks. 14/8780, 22 f.), dass Eigentümer und Halter verschiedene Personen sein können und sich daraus für den Unfallgegner und seinen Haftpflichtversicherer in ihrem Gerechtigkeitsgehalt schwer nachvollziehbare Folgen (vgl. *Lemcke*, r+s 2017, 380: „himmelschreiendes Unrecht“) ergeben können, die bei einem Zusammenfallen von Eigentum und Haltereigenschaft nicht bestünden (dazu schon BGH v. 30.3.1965 – VI ZR 257/63, WM 1965, 426, 427). Diese bewusste Entscheidung des Gesetzgebers haben die Gerichte hinzunehmen (BGH v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 = VersR 2007, 1387 Rz. 8; v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830 = WM 2017, 1002 Rz. 14; vgl. auch *Armbrüster*, JZ 2008, 154, 155 f.; *Becker*, ZGS 2008, 415, 418 ff./420; *Reinking* in Veröffentlichungen zum 49. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2011, S. 29, 30/33).

3. Das Berufungsgericht hat überdies rechtsfehlerfrei erkannt, der Bekl. sei der Kl. nicht nach §§ 426 Abs. 2 S. 1, 280 Abs. 1 BGB aus einem übergegangenen Schadensersatzanspruch der Sicherungseigentümerin aus dem Sicherungsvertrag zum Ausgleich verpflichtet.

a) Der Betrieb eines sicherungsübereigneten Kfz im Straßenverkehr stellt für sich keine Verletzung einer Pflicht aus dem Sicherungsvertrag dar, aus der sich eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ergeben könnte (a.A. LG Münster v. 20.4.2011 – 1 S 128/10, NJW-RR 2011, 1327; dagegen *Lemcke*, r+s 2014, 579, 580).

b) Eine Haftung des Bekl. wegen einer ihm zurechenbaren Pflichtverletzung bei dem Betrieb des Kfz ist nicht nachgewiesen. Sie ist auch nicht zu vermuten.

aa) Nr. 5 Abs. 1 der Sicherungsvereinbarung indiziert keine Pflichtverletzung allein aufgrund des Umstands, dass das Kfz im Straßenverkehr beschädigt wurde. Insoweit belässt es Nr. 5 Abs. 1 der Sicherungsvereinbarung dabei, dass eine Haftung des Schuldners – wie vom Gläubiger nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB darzulegen und zu beweisen – nur dann in Betracht kommt, wenn der Schuldner einer Pflicht aus der Sonderbeziehung zuwidergehandelt hat (vgl. *Ernst* in *MünchKomm/BGB*, 8. Aufl., § 280 Rz. 14; *Staudinger/Schwarze*, BGB, Neubearb. 2019, § 280 Rz. F 38 f.; *Looschelders* in *FS Canaris*, 2017, S. 403, 409 f.).

bb) Wie das Berufungsgericht zutreffend gesehen hat, ist eine zurechenbare Pflichtverletzung auch nicht nach den Grundsätzen zu vermuten, die die höchstrichterliche Rechtsprechung in den Fällen entwickelt hat, in denen als Schadensursache nur eine solche aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners in Betracht kommt (BGH v. 22.10.2008 – XII ZR 148/06, MDR 2009, 74 = NJW 2009, 142 Rz. 13 ff.). Zwar muss der Schuldner in solchen Fällen nicht nur nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, sondern auch, dass die Schädigung nicht auf seiner objektiven Pflichtverletzung beruht. Keine Anwendung finden diese Grundsätze dagegen, sofern ein maßgeblicher Verursa-

- chungsbeitrag eines Dritten infrage kommt (vgl. BGH v. 19.7.2018 – VII ZR 251/17, VersR 2019, 53 = NJW 2018, 2956 Rz. 15). Das ist hier der Fall. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, ist mangels Aufklärbarkeit des Unfallhergangs eine Verursachung durch den Unfallgegner nicht auszuschließen. Aus dem Urteil des VIII. Zivilsenats vom 13.5.1974 (VIII ZR 32/73, WM 1974, 695, 696) ergibt sich nichts anderes (so aber OLG Nürnberg v. 15.8.2017 – 13 U 45/16, juris Rz. 8). Dieses Urteil hatte die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für das Verschulden, nicht für die objektive Pflichtverletzung zum Gegenstand.
- 17 4. Einer revisionsrechtlichen Überprüfung weiter stand hält entgegen den Einwänden der Revision die Annahme des Berufungsgerichts, die Übernahme der Unterhaltungspflicht in Nr. 5 Abs. 1 der Sicherungsvereinbarung im Verein mit einer Versicherungspflicht nach Nr. 7 Abs. 1 der Sicherungsvereinbarung und die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG begründeten kein gleichstufiges Gesamtschuldverhältnis.
- 18 Zwar können zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Sicherungsgeber eine Reparaturklausel (*Harry Schmidt* in *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht, 12. Aufl., Teil 2 (43) Sicherungsklauseln Rz. 6; *Hubert Schmidt* in *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, AGB-Recht, 7. Aufl., Klauseln [S] Rz. 184; Reparaturklausel als wirksam vorausgesetzt in BGH v. 30.10.1990 – IX ZR 9/90, ZIP 1990, 1541 = WM 1991, 88, 91) und bei hochwertigen Gegenständen eine Versicherungsklausel (*Harry Schmidt*, a.a.O.; *Hubert Schmidt*, a.a.O.) vereinbart werden. Die Vereinbarung einer Reparaturklausel führt aber unbeschadet der Frage, inwieweit eine Identität des Leistungsinteresses besteht, nicht zu einem Gesamtschuldverhältnis i.S.d. § 421 BGB. Voraussetzung einer gesamtschuldnerischen Haftung ist, dass zwischen den Haftenden aufgrund der Gleichstufigkeit der Verpflichtungen eine Tilgungsgemeinschaft besteht. Sie fehlt, wenn der Leistungszweck der einen gegenüber der anderen Verpflichtung subsidiär oder nachrangig ist (BGH v. 28.11.2006 – VI ZR 136/05, VersR 2007, 198 = NJW 2007, 1208 Rz. 18; *Grüneberg* in *Palandt*, 79. Aufl., § 421 Rz. 7). Das ist hier im Verhältnis der vertraglichen, verschuldensunabhängigen und von dem Betrieb des Kfz unabhängigen Unterhaltungspflicht des Bekl. zur Gefährdungshaftung der Kl. der Fall.
- 19 5. Die Kl. kann vom Bekl. auch keinen Ausgleich nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld verlangen. Die Anwendung dieser Grundsätze setzte voraus, dass auch der Bekl. gegenüber der Sicherungseigentümerin einen Haftungstatbestand verwirklicht hätte, seine Haftung aber gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt wäre. Dies trifft auf den Sicherungsgeber in Fällen, in denen der Unfallhergang ungeklärt bleibt und er dem Sicherungsnehmer weder wegen einer Pflichtverletzung noch wegen der Schäden am Sicherungsgut nach § 7 Abs. 1 StVG haftet, nicht zu, weil er keinen Haftungstatbestand verwirklicht (vgl. auch *Becker*, ZGS 2008, 415, 423 mit Fn. 82; *Reinking* in *Veröffentlichungen zum 49. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2011*, S. 29, 34).
- 20 6. Schließlich ist das Berufungsgericht zu Recht nicht auf einen von der Revision in den Raum gestellten Anspruch der Kl. gegen den Bekl. aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung eingegangen.
- 21 Allerdings können, sofern nicht sogar nur ein Anspruch des Anwartschaftsberechtigten besteht (BGH v. 5.4.1991 – V ZR 39/90, BGHZ 114, 161, 164 ff. = MDR 1991, 763), der Sicherungseigentümer und der Sicherungsgeber als dinglich – so die Feststellungen im Vorprozess (BGH v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830 = WM 2017, 1002 Rz. 18) – Anwartschaftsberechtigter bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die aus einer Eigentumsverletzung resultieren und auf den Ersatz des Substanzschadens gerichtet sind, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig Teilgläubiger sein (BGH v. 11.11.1970 – VIII ZR 242/68, BGHZ 55, 20, 31 f.; vgl. auch schon BGH v. 25.1.1957 – VI ZR 319/55, WM 1957, 514, 517). Soweit Teilgläubigerschaft besteht, ist der zum Schadensersatz Verpflichtete nur in dem Verhältnis jeweiliger Schuldner, in dem der (wirtschaftliche) Wert des Sicherungseigentums zum (wirtschaftlichen) Wert der Anwartschaft steht. Der Sicherungseigentümer kann höchstens in diesem Umfang Schadensersatzansprüche geltend machen. Im Übrigen besteht nach § 7 Abs. 1 StVG (nur) ein Anspruch des Sicherungsgebers, auf den § 17 Abs. 2 StVG – nach § 404 BGB auch gegenüber dem Zessionar gem. Nr. 7 Abs. 3 S. 2 der Sicherungsvereinbarung beachtlich – direkt Anwendung findet (vgl. zur Zurechnung der Betriebsgefahr in diesem Verhältnis BGH v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830 = WM 2017, 1002 Rz. 11). Sind Sicherungseigentümer und Sicherungsgeber für bestimmte Ansprüche Mitgläubiger nach § 432 BGB (zum Meinungsstand BGH v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, VersR 2019, 499 = WM 2020, 785 Rz. 19; *Staudinger/Looschelders*, BGB, Neubearb. 2017, § 432 Rz. 47; je nach Gegenstand des Anspruchs differenzierend *Heinemeyer* in *MünchKomm/BGB*, 8. Aufl., § 432 Rz. 7), kann der Unfallgegner beiden Mitgläubigern den gegenüber dem Sicherungsgeber und Halter bestehenden Einwand aus § 17 Abs. 2 StVG entgegenhalten (zu § 254 BGB vgl. BGH v. 7.1.1992 – VI ZR 17/91, VersR 1992, 455 = NJW 1992, 1095 f.; *Heinemeyer* in *MünchKomm/BGB*, a.a.O., Rz. 12).
- Die Kl. hat indessen, soweit sie ihrer rechtskräftigen und im 22 Folgeprozess nicht mehr angreifbaren Verurteilung im Vorprozess entsprochen hat, auf der Grundlage der § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG eine Leistung auf eine rechtskräftig festgestellte Forderung der Sicherungseigentümerin erbracht. Ob und in welcher Höhe die Forderung tatsächlich bestand, unterliegt im Folgeprozess nicht mehr der Nachprüfung. Ansprüche gegen den Bekl. aus ungerechtfertigter Bereicherung sind unter diesen Umständen ausgeschlossen.

Anmerkung

Ein weiteres Mal hatte sich der BGH mit Schadensersatzansprüchen des nichthaltenden Fahrzeugeigentümers zu befassen, in diesem Fall allerdings nicht der VI., sondern der XI. Zivilsenat. Es ging um eine Regressklage des Haftpflichtversicherers, die nach der Entscheidung des BGH ohne Erfolg blieb. Nur auf den ersten Blick resultieren aus einem weiteren Urteil des BGH zu diesem Problemkreis „in ihrem Gerechtigkeitsgehalt schwer nachvollziehbare Folgen“ (so der XI. Senat ausdrücklich unter Rz. 11). Denn der XI. Zivilsenat des BGH zeigt der Praxis auf, wie eine an der materiellen Haftungslage vorbeigehende Regulierung in der Praxis künftig – zumindest teilweise – vermieden werden kann.

► I. Hintergrund und Grundzüge der Entscheidung

Der Fall hat den BGH nun zum zweiten Mal beschäftigt. Der Vorprozess wurde vom BGH mit Urteil vom 7.3.2017 (BGH v. 7.3.2017 – VI ZR

125/16, VersR 2017, 830) entschieden. Dort ging der Kl. als Darlehensnehmer im Wege gewillkürter Prozessstandschaft vor und machte Schadensersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls geltend. Der Unfallhergang blieb unaufklärbar, was üblicherweise eine Haftungsquote von 50 % zur Folge hat. Der BGH entschied allerdings, dass dem Schadensersatzanspruch des nichthaltenden Fahrzeugeigentümers die Betriebsgefahr nicht entgegengehalten werden kann – auch wenn der nichthaltende Sicherungseigentümer den Halter ermächtigt hat, diesen Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen.

Da der Haftpflichtversicherer rechtskräftig zur Zahlung des vollen Schadens – auf Basis einer Quote von 100 % – verurteilt wurde, entschloss er sich dazu, bei dem Halter (und Darlehensnehmer) einen Gesamtschuldnerausgleich geltend zu machen. Beim AG hatte er damit Erfolg. Das LG wies die Klage ab, ließ die Revision allerdings zu, die der kl. Haftpflichtversicherer auch einlegte.

Während der Vorprozess von dem für das Schadensersatzrecht zuständigen VI. Zivilsenat entschieden wurde, fiel das Regressverfahren in die Zuständigkeit des XI. Zivilsenats, der sich mit Bank- und Kapitalmarktrecht befasst.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Der XI. Zivilsenat leitet damit ein, der Umstand, dass Halter und Eigentümer personenverschieden seien und sich daraus für den Unfallgegner und seinen Haftpflichtversicherer in ihrem Gerechtigkeitsgehalt schwer nachvollziehbare Folgen ergeben könnten, hätten die Gerichte – wie schon zuvor geschehen (etwa BGH v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06, VersR 2007, 1387) – aufgrund der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen.

Bei einem unaufklärbaren Unfallhergang sei eine zurechenbare Pflichtverletzung des Sicherungsvertrags durch den Darlehensnehmer (und Halter) nicht nachgewiesen. Eine solche sei auch nicht zu vermuten. Zudem begründe die Übernahme einer Unterhaltungs- oder Versicherungspflicht im Darlehensvertrag auch kein gleichstufiges Gesamtschuldverhältnis mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners.

► II. Darlehensnehmer/Halter und Bank als Teilgläubiger

Aufschlussreich und für die künftige Schadensregulierung höchst bedeutsam sind die Ausführungen des XI. Zivilsenats zur ungerechtfertigten Bereicherung (Rz. 20, 21 und 22 des Urteils). Einen solchen Anspruch verneint der BGH. Dies erfolgt mit der zutreffenden Begründung, dass der kl. Haftpflichtversicherer auf das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses gezahlt hat. Ob und in welcher Höhe die Forderung tatsächlich bestanden habe, unterliege im Folgeprozess nicht mehr der Nachprüfung.

Die wirkliche Musik spielt in den Hinweisen in Rz. 21 der Entscheidung, mit denen der BGH auf die Besonderheiten des Anwartschaftsrechts eingeht.

Der BGH weist zunächst darauf hin, dass unter Umständen der Anwartschaftsberechtigte (also der Darlehensnehmer und Sicherungsgeber) ausschließlich berechtigt sein kann, den Substanzschaden wegen der Eigentumsverletzung geltend zu machen. In anderen Fällen – wie im vorliegenden (Rz. 21 mit Verweis auf die Feststellungen im Vorprozess) – sind der dinglich Anwartschaftsberechtigte (Sicherungsgeber) und der Sicherungseigentümer (Bank) regelmäßig Teilgläubiger. Dies ist gem. § 420 BGB anzunehmen, wenn mehrere Personen eine teilbare Leistung zu fordern haben (vgl. *Heinemeyer* in MünchKomm/BGB, 8. Aufl. 2019 Rz. 1, § 420 Rz. 1 ff.). Daraus folgt, dass der zum Schadensersatz Verpflichtete nur in dem Verhältnis je-

weiliger Schuldner ist, in dem der wirtschaftliche Wert des Sicherungseigentums zum wirtschaftlichen Wert der Anwartschaft besteht. Der Sicherungseigentümer (die Bank) kann höchstens in diesem Umfang Schadensersatzansprüche geltend machen. Auf den restlichen Schadensersatzanspruch (des Darlehensnehmers und Halters) ist § 17 StVG unmittelbar anzuwenden, es ist also eine Quote zu bilden.

Hierzu folgendes Beispiel: Die Darlehenssumme beläuft sich auf 10.000 €. Davon hat der Darlehensnehmer (und Halter) bereits 8.000 € abgezahlt, 2.000 € sind noch offen. Der Sicherungsnehmer (die Bank) kann also die 2.000 € auch bei einem unaufklärbaren Unfallhergang in voller Höhe aufgrund der bekannten Rechtsprechung des BGH zu Schadensersatzsprüchen des nichthaltenden Fahrzeugeigentümers geltend machen. Das gilt *nicht* für die übrigen 8.000 €. Diese kann der Halter (und Anwartschaftsberechtigte) lediglich gem. § 17 StVG quotiert geltend machen. Im Fall eines unaufklärbaren Hergangs wären das lediglich 4.000 € (50 %). Das gilt wegen § 404 BGB auch, wenn der Darlehensnehmer Ansprüche an die Bank abtritt.

Mit anderen Worten: Ein Regress ist nach Zahlung auf ein rechtskräftiges Urteil regelmäßig nicht möglich. Der XI. Zivilsenat zeigt der Praxis jedoch auf, auf welchem Wege und in welchem Umfang die Betriebsgefahr in der Konstellation, in der das Fahrzeug sicherungsübergibt ist, anzurechnen ist. Auf den Anspruch des Anwartschaftsberechtigten (Darlehensnehmers) ist § 17 StVG anzuwenden. Maßgeblich für den auf den Anwartschaftsberechtigten entfallenden Anteil ist das Verhältnis der Darlehenssumme zu den bislang beglichene Raten. Der Zuteilungsmaßstab wird also dem Abwicklungsstand des Darlehensvertrags zum Zeitpunkt des Schadensfalls entnommen. Das ist immer eine Frage des Einzelfalls.

► III. Leasinggeber und Leasingnehmer als Mitgläubiger

Die Ausführungen des BGH unter Rz. 20 der Entscheidung gehen allerdings sogar noch darüber hinaus. Sie betreffen nicht nur die Fälle, in denen das Fahrzeug vom Halter an die Bank sicherungsübergibt ist. Sie lassen sich auch auf Fälle beziehen, in denen das beschädigte Fahrzeug ein Leasingfahrzeug ist. Auch der Leasinggeber ist privilegiert im Sinne der Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen des nichthaltenden Fahrzeugeigentümers (BGH v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06, VersR 2007, 1387; v. 7.12.2010 – VI ZR 288/09, VersR 2011, 365). Der XI. Zivilsenat weist darauf hin, dass Sicherungseigentümer und Sicherungsgeber für bestimmte Ansprüche Mitgläubiger gem. § 432 BGB sein können. In diesem Zusammenhang nennt der XI. Zivilsenat ausdrücklich die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 29.1.2019 (BGH v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, VersR 2019, 499). Hier hatte der VI. Zivilsenat entschieden, dass der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeugs gegenüber dem Leasinggeber (Eigentümer) übernommen und im Schadensfall nicht erfüllt hat, nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers vom Schädiger fiktive Reparaturkosten ersetzt verlangen kann. Das Recht des Geschädigten, die Herstellungskosten statt der Herstellung zu verlangen, sei als Ersetzungsbefugnis des Gläubigers („*facultas alternativa*“) zu verstehen (BGH v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, VersR 2019, 499 Rz. 21 m.w.N.). Diese könne bei der Beschädigung einer Sache regelmäßig nur einheitlich, im Einvernehmen des Leasingnehmers mit der Eigentümerin, ausgeübt werden (BGH v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, VersR 2019, 499 Rz. 23). Dem lässt sich entnehmen, dass Leasinggeber und Leasingnehmer im Rahmen des Anspruchs auf Ersatz des Substanzschadens Mitgläubiger gem. § 432 BGB sind (anders z.B. noch *Hohloch*, NZV 1992, 1, 9, der für Gesamtgläubigerschaft nach § 428 BGB plädiert). Im Fall einer Mitgläubigerschaft darf der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger umgekehrt

nur die Leistung an alle fordern. Und das wirkt sich auch auf die Haftungsseite aus, wie der XI. Zivilsenat „aufdeckt“. Besteht nämlich Mitgläubigerschaft, kann der Unfallgegner beiden Mitgläubigern den gegenüber dem Sicherungsgeber und Halter bestehenden Einwand aus § 17 Abs. 2 StVG entgegenhalten. Jedenfalls für die Fälle, in denen bei einem beschädigten Leasingfahrzeug fiktive Reparaturkosten geltend gemacht werden, kann beiden Mitgläubigern (also auch dem Leasinggeber) im Rahmen eines unaufkläraren Unfallhergangs die Betriebsgefahr gem. § 17 Abs. 2 StVG entgegengehalten werden – mit der Folge, dass auch dann die Ansprüche zu quotieren wären.

Der Autor, Christian Tomson, MBL, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.

Insolvenz

Aufleben eines Pfändungspfandrechts bei Freigabe der gepfändeten Forderung durch den Insolvenzverwalter

BGB § 816 Abs. 2; InsO § 88

Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf. (amtl.)

BGH, Urf. v. 19.11.2020 – IX ZR 210/19

1 Der frühere Bekl. zu 1 (fortan nur: Bekl. zu 1) wurde im Jahr 2004 in Frankreich zur Zahlung von 250.000 € und weiteren 10.000 € an die Kl. verurteilt. Er hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Mit Beschluss vom 1.12.2004 wurde das Urteil für im Inland vollstreckbar erklärt. Die sofortige Beschwerde des Bekl. zu 1 blieb erfolglos. Am 5.6.2006 verpfändete der Bekl. zu 1 seine Ansprüche aus einer Lebensversicherung zur Sicherung eines von der Kl. bestrittenen Darlehens i.H.v. 43.865,25 € an die Bekl. zu 2. Die Verpfändung wurde dem Versicherer angezeigt. Am 4.10.2006 beantragte die Kl. einen die Ansprüche des Bekl. zu 1 aus der Lebensversicherung betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Ein entsprechender Beschluss wurde erlassen und dem Versicherer am 15. oder 16.11.2006 zugestellt. Am 1.12.2006 beantragte der Bekl. zu 1 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Das Insolvenzverfahren wurde am 17.1.2007 eröffnet. Die Kl. meldete u.a. die Forderung aus dem in Frankreich ergangenen Urteil zur Tabelle an, welche sie als eine solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bezeichnete. Die Bekl. zu 2 meldete ihre vermeintliche Darlehensforderung i.H.v. 44.487,04 € zur Tabelle an. Die Treuhänderin gab die Ansprüche aus der Lebensversicherung frei. Die von der Kl. ausgebrachte Pfändung dieser Ansprüche hielt die Treuhänderin im Hinblick auf § 88 InsO für wirkungslos. Das Insolvenzverfahren wurde am 13.1.2011 aufgehoben. Am 20.3.2013 wurde dem Bekl. zu 1 Restschuldbefreiung erteilt.

Am 1.11.2015 endete die Versicherungsdauer der stets fortgeführten Lebensversicherung des Bekl. zu 1. Unter dem 7.11.2015 schrieb die Bekl. zu 2 an den Versicherer, sie habe keine Forderungen mehr gegen den Bekl. zu 1. Die Versicherungssumme von 87.514 € möge daher an den Bekl. zu 1 ausbezahlt werden. Am 3.2.2016 und nochmals am 31.1.2017 trat der Bekl. zu 1 seine Ansprüche aus der Lebensversicherung an die Bekl. zu 2 ab. Die Bekl. zu 2 klagte als Pfandgläubigerin und aus abgetretenem Recht des Bekl. zu 1 gegen den Versicherer auf Auszahlung der Versicherungssumme. Die Klage hatte Erfolg, soweit sie auf die Abtretung gestützt worden war.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Kl. die beiden Bekl. zu nächst auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die Lebensversicherung in Anspruch genommen. Hilfsweise hat sie beantragt, beide Bekl. zu verurteilen, als Gesamtschuldner 87.514 € an sie zu zahlen. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Senat hat die Revision hinsichtlich des Zahlungsanspruchs der Kl. gegen die Bekl. zu 2 zugelassen.

Die Revision der Kl. hatte im Umfang ihrer Zulassung Erfolg.

Aus den Gründen:

{4–5} I. ...

II. Grundlage des Begehrens der Kl. ist § 816 Abs. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet, wenn an ihn eine Leistung bewirkt worden ist, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Diese Voraussetzungen sind auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts hier erfüllt.

1. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist die Versicherungssumme an die Bekl. zu 2 ausgezahlt worden. Von diesem Sachverhalt hat der Senat auszugehen (§ 559 Abs. 2 ZPO).

2. Der Kl. stand aufgrund der am 15. oder 16.11.2006 gem. § 829 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 ZPO durch Zustellung an den Versicherer wirksam gewordenen Pfändung ein Pfändungspfandrecht am Anspruch auf die Ablaufleistung zu, welches etwaigen Rechten der Bekl. zu 2 hieran vorging.

a) Die Kl. hat die Ansprüche des Bekl. zu 1 aus der Lebensversicherung gem. §§ 829, 835 ZPO wirksam gepfändet. Gemäß § 829 Abs. 3 ZPO ist die Pfändung mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Versicherer wirksam geworden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen hat dieses Pfändungspfandrecht mit der Freigabe der gepfändeten Forderung durch die Treuhänderin wieder volle Wirksamkeit erlangt, ohne dass eine erneute Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich gewesen wäre.

aa) Nach § 88 InsO in der hier anwendbaren Fassung vom 5.10.1994 wird eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam, welche ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag durch Zwangsvollstreckung erlangt hat. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, gilt die Unwirksamkeit nicht nur im Verhältnis zu den übrigen Insolvenzgläubigern, sondern absolut (vgl. BGH v. 19.1.2006 – IX ZR 232/04, BGHZ 166, 74 Rz. 10 ff.; v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17, WM 2017, 2037 Rz. 14). Die Unwirksamkeit ist jedoch schwebend, gilt also nur so lange,